

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2020

Nr. 2/2020

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland	12
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	14
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)	14
Honorarordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg	14

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bückeberg, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeberg, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Bückeberg und Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg bei Einsätzen mit Absturzsicherung	15
Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2020	16
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Leinenweberstraße“; II. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Östlich der Bahnhofstraße“; III. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	17
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2019	18
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	18
10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	19
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg)	19
Haushaltssatzung 2020 des Flecken Hagenburg	20
Haushaltssatzung 2020 der Stadt Sachsenhagen	20

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck in (31688) Nienstädt	21
--	----

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

## Anlagen:

- |       |  |
|-------|--|
| 1 zu: | Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland   |
| 2 zu: | Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Leinenweberstraße“; II. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Östlich der Bahnhofstraße“; III. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung |
| 3 zu: | Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg)  |

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland

#### Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg haben als Träger des Naturparks Weserbergland zu dessen Führung bereits zum 01.01.2005 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Zur weiteren Intensivierung der Arbeit ist eine weitergehende finanzielle sowie personelle Ausstattung, verbunden mit der Institutionalisierung einer eigenen Rechtspersönlichkeit notwendig.

Nur so können wichtige Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, Stärkung des ländlichen Raums, dem Erhalt der heimischen Biodiversität sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

Neben den Aufgabenbereichen „Erholung“, „Bildung“, „Entwicklung“ und „Schutz“ soll ein Aufgabenschwerpunkt in der touristischen Ausrichtung der gemeinsamen Gebietskulisse bestehen. Eine enge Verzahnung des Tourismus mit den Aufgabenbereichen ist unumgänglich.

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 2011, S. 493), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg den Zweckverband "Naturpark Weserbergland" und vereinbaren folgende

#### Verbandssatzung

##### § 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont sowie der Landkreis Schaumburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Weserbergland“ mit Sitz in Hameln.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, das entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte als zum Naturpark Weserbergland zugehörig ausgewiesen ist. **(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 22 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG).

##### § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Naturpark Weserbergland“. Seine Aufgaben sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung der Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen. Sein Ziel ist es, den Naturpark entsprechend zu erschließen und zu entwickeln.

Grundlage bilden

1. der Naturparkplan,
2. die im Leitbild des Dachverbandes der deutschen Naturparke formulierten Aufgaben und Ziele.

- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) das Gebiet des Naturparks im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend seinem Naturschutzwert und seiner Erholung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen,
- b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus,

- c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und einer umweltgerechten Landnutzung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE),

- d) die Umsetzung von Maßnahmen,

- e) mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben können insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von naturnahen Erholungseinrichtungen sowie die Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt dienen.

- (4) Durch zweckmäßige und gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Zweckverband den Naturparkgedanken und wirbt für den Besuch des Naturparks und seiner Einrichtungen.

##### § 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsgeschäftsführer/-in.

##### § 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern/-innen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont entsendet acht stimmberechtigte Vertreter/-innen, der Landkreis Schaumburg vier stimmberechtigte Vertreter/-innen. Jede/r stimmberechtigte Vertreter/-in hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Mitglieder des Beirates anhören.

Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg werden in der Verbandsversammlung durch ihre Landräte (Vertretung kraft Amtes) und weitere sieben (Landkreis Hameln-Pyrmont) bzw. drei (Landkreis Schaumburg) Vertreter/-innen (bestellte Vertreter/-innen) vertreten. Anstelle der/des jeweiligen Landrätin/Landrates kann die entsprechende Vertretung auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates eine Beschäftigte/einen Beschäftigten des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

- (2) Die bestellten Vertreter/-innen werden durch den Kreistag des sie entsendenden Landkreises bestimmt. Der Kreistag bestimmt außerdem für jeden bestellten Vertreter/für jede bestellte Vertreterin eine Ersatzperson. Die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages. Sie üben ihre Funktionen bis zur Bestellung neuer Vertreter/-innen aus.

- (3) Mit beratender Stimme nimmt die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

- (4) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die die kommunalen Verbandsmitglieder vertreten, gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.

- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (6) Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bedürfen der Einstimmigkeit.

##### § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Wahl des/der Geschäftsführers/-in,
- b) die Haushaltssatzung,
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführers/-in,
- d) die Regelung der Rechnungsprüfung,
- e) den Maßnahmenplan,

- f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Bestellung der Beiratsmitglieder,
- h) die Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, in denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

#### § 6 Verfahren in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode eine/n Vorsitzende/-n und einen/eine Stellvertreter/-in.

- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und ruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in erarbeitet wird, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder 2. die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter/-innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmzahl der gesamten Stimmzahl erreichen und alle Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

#### § 7 Verbandsgeschäftsführer/-in

- (1) Der/die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer/-in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie/er vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie/er nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in ist die/der Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter/-innen im Zweckverband.

- (2) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (beratend) teil.

- (3) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie/er unterstützt die/den Vorsitzende/-n der Verbandsversammlung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

- (4) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in soll der Verbandsversammlung zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

- (5) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.

#### § 8 Beirat

- (1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Dessen Aufgabe ist es, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelschläge für die Entwicklung des Naturparks Weserbergland zu unterbreiten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

- (2) Neben dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in können ihm angehören

- je zwei Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont
- je zwei Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Schaumburg
- ein/e Vertreter/-in des Landvolkverbandes Weserbergland
- je ein/e Vertreter/-in der Naturschutzverbände der beiden Landkreise
- ein/e Vertreter/-in der im Zweckverbandsgebiet beheimateten staatlichen Forstämter
- ein/e Vertreter/-in der Kreisforst Schaumburg
- ein/e Vertreter/-in der im Verbandsgebiet beheimateten Tourismusorganisationen
- je ein/e Vertreter/-in der Unteren Naturschutzbehörde der beiden Landkreise

- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

- (4) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/-in einzuberufen. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg sind zuzuladen.

Die Einberufung bzw. Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für Eilfälle kann entsprechend § 6 Abs. 2 eine Verkürzung der Ladungsfrist vorgesehen werden. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann durch beratende Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

- (5) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden.

- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 9 Haushaltswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Zur zügigen Umsetzung des Haushaltsplans sollen dem Verband zu Beginn des Haushaltsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.

#### § 10 Rechnungsprüfungsamt

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont.

#### § 11 Bemessung der Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.

- (2) Die Umlage wird grundsätzlich entsprechend dem Verbandsgebiet zu 2/3 vom Landkreis Hameln-Pyrmont und zu 1/3 vom Landkreis Schaumburg aufgebracht.

- (3) Projekte werden auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung finanziert. Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nach der örtlichen Belegenheit durch den jeweiligen Landkreis übernommen werden.

#### § 12 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.
- (2) Der Verband wird aufgelöst, wenn einer der beiden Landkreise seinen Austritt beschließt und die Erklärung nach Absatz 1 abgibt oder die Verbandsversammlung einstimmig die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen zu 2/3 an den Landkreis Hameln-Pyrmont und zu 1/3 an den Landkreis Schaumburg zu verteilen. Diese sind verpflichtet, die Restmittel für Zwecke des Naturparks Weserbergland zu verwenden.

#### § 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Landkreise wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 14 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit Ablauf des 14. Tages nach Bekanntmachung in Kraft, an dem das letzte Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont

Hameln, den 19.12.2019

In Vertretung  
Carsten Vetter  
Erster Kreisrat

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 23.12.2019

Jörg Farr  
Landrat

#### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

##### Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 01. März 2019 wird neugefasst:

Der Landrat hat eine erste Vertreterin oder einen ersten Vertreter und eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter und

eine dritte Vertreterin oder einen dritten Vertreter im Sinne des § 81 Abs. 2 NKomVG.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 25. Februar 2020

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

#### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

##### Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 01. März 2014 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

- die/der 3. stv. Landrätin/Landrat 300,00 €

##### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 25. Februar 2020

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

#### Honorarordnung der Kreisjugendmusikschule (KJMS) des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Honorarordnung für die Kreisjugendmusikschule beschlossen:

##### § 1 Geltungsbereich / Vertragliche Vereinbarungen

(1) Die Honorarordnung gilt für die Vergütung aller Unterrichtsstunden der Kreisjugendmusikschule (KJMS), die freiberuflich tätige Lehrkräfte, nachfolgend Honorarkräfte genannt, leisten. Diese Vereinbarung regelt eine selbstständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über Dienstverträge richtet. Die Tätigkeit der/des Dozentin/Dozenten wird in wirtschaftlicher und sozialer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

(2) Die Zahlung der Honorare entsprechend der hier getroffenen Regelungen ist in den jeweiligen Dienstverträgen (Honorarverträgen) mit den Lehrkräften schriftlich zu vereinbaren.

**§ 2 Regelungen zur Honorarzahung, Fälligkeit**

(1) Das Honorar wird nach Unterrichtsstunden (UStd.) berechnet. Eine UStd. dauert 45 Minuten. Über- bzw. unterschreitet der Unterricht eine UStd., wird dieser entsprechend der Vorschrift des § 3 dieser Honorarordnung anteilig vergütet.

(2) Die Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen (z.B. Proben, Auftritte, Konzerte, Instrumentenvorstellung, Instrumentenpflege) wird ebenfalls nach geleisteten Unterrichtsstunden nach Kategorie A der Honorartabelle (§ 3) vergütet, wenn diese von der Schulleitung vorab genehmigt wurden.

(3) Die Teilnahme an administrativen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Besprechungen) wird mit einer Pauschale in Höhe von 1 2/3 UStd. (75 Minuten) je wahrgenommener Veranstaltung nach Kategorie A der Honorartabelle (§ 3) vergütet.

(4) Die geleisteten Unterrichtsstunden werden durch die/den Dozentin/Dozenten in den monatlichen Abrechnungsbogen eingetragen und bis spätestens zum siebten Tag des Folgemonats bei der Verwaltungseinheit der KJMS eingereicht. Bei späterer Abgabe kann aus organisatorischen Gründen das Honorar erst im auf den Abgabetermin folgenden Monat ausgezahlt werden.

(5) Honorarkräfte haben während einer Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Zahlung eines Honorars.

(6) Kann eine Unterrichtsstunde, insbesondere aus persönlichen Gründen der Honorarkraft, nicht stattfinden, so darf mit den Schülerinnen und Schülern ein Nachholtermin vereinbart werden. Dies ist auf der Abrechnung kenntlich zu machen.

(7) Wird ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig beendet, so erhält der/die Dozent/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

(8) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der/des Leiterin/Leiters der KJMS zusätzlich gehalten werden, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Honorars.

(9) Die Honorare für die freiberuflichen Lehrkräfte der KJMS werden am Monatsende für die auf der Basis des jeweiligen Unterrichtsplans erteilten Veranstaltungen/Unterrichte fällig, sofern die vertraglich vereinbarten Abrechnungsunterlagen beanstandungsfrei vorgelegt werden.

(10) Der Honoraranspruch besteht nur, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise und entsprechend der Einteilung auf dem Unterrichtsplan durchgeführt wurde, wobei nachträglich vereinbarte Änderungen (z.B. wegen Nichterreichens der Mindestteilnahmezahl, Nachholtermine, Probestunden etc.) ebenfalls zu berücksichtigen sind. Es besteht nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten. Dies gilt bei einem Ausfall der Veranstaltung – unabhängig von den Gründen des Ausfalls – ebenso wie bei Verhinderung der/des Dozentin/Dozenten, auch wenn diese nicht von ihr/ihm zu vertreten ist (z.B. Krankheit).

(11) Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht ebenso wenig wie ein Urlaubsanspruch.

(12) Der Honorarbetrag versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Versteuerung des Honorars obliegt der/dem Dozentin/Dozenten und obliegt nicht der Kreisjugendmusikschule. Gleiches gilt für die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.

**§ 3 Höhe der Honorare**

(1) Die Honorare werden je nach Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in drei Kategorien eingeteilt:

je UStd.  
à 45 Min.

Kategorie A	Einzelunterricht, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen für 25-minütige Einheiten anteilig	€ 25,- € 13,90
Kategorie B	Partner- und Gruppenunterricht (2 bis 4 Schülerinnen/ Schüler)	€ 26,-
Kategorie C	Kurse der Elementaren Musikpädagogik, Kooperationsprojekte, Ballett/Tanz, Workshops mit mindestens 5 Teilnehmenden, Studienvorbereitende Ausbildung	€ 27,-

(2) In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Zustimmung der Schulleitung bei besonders vorbereitungsintensiven Unterrichten ein Zusatzdeputat in Höhe von 0,33 UStd. der Kategorie A (± € 8,33) für jede geleistete UStd. Gewährt werden.

**§ 4 Reise- und Übernachtungskosten**

(1) Bei Benutzung eines Pkw für Fahrten zwischen den Unterrichtsorten (Dienststätten) innerhalb des Landkreises Schaumburg und Hessisch Oldendorf (Landkreis Hameln-Pyrmont) wird auf Antrag für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in Anlehnung an die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO vom 10.01.2017, Nds. GVBl. S. 2, in der jeweils geltenden Fassung) gezahlt. Auf dem Antrag müssen eine Auflistung der gefahrenen Strecken sowie das Datum jeder abgerechneten Fahrt ersichtlich sein.

(2) Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen, Messen, Kongressen, Fachtagen können nach vorheriger Zustimmung der Schulleitung im Rahmen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung auf Antrag erstattet werden.

(3) In besonderen Fällen sind nach vorheriger Zustimmung der Schulleitung Ausnahmeregelungen möglich.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 10.12.1980 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.02.2002 außer Kraft.

Stadthagen, 25.02.2020

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Bückeburg, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg der folgenden Zweckvereinbarung:**

**Zweckvereinbarung**

zwischen der Stadt Bückeburg, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg

über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Bückeburg und Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg bei Einsätzen mit Absturzsicherung

**Die Stadt Bückeburg, die Stadt Rinteln und die Samtgemeinde Rodenberg schließen gemäß §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) auf freiwilliger Basis folgende Zweckvereinbarung**

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bückeberg, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Rodenberg im Rahmen einer gemeinsamen Gruppe zur gemeinsamen Abarbeitung von Einsätzen im Bereich der Absturzsicherung. Die Gruppe wird unter der Bezeichnung „Absturzsicherung Bückeberg/ Rinteln/ Rodenberg“ geführt.

Die Absturzsicherung ist eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr bei Einsätzen, die eine Absturzsicherung erfordern, wie Arbeiten auf Dächern und Unterstützung des Rettungsdienstes zur Rettung/Bergung adipöser Patienten.

Bei Alarmierung zu Einsätzen, die die speziellen Kenntnisse der Gruppe für eine erweiterte Ausstattung im Bereich der Absturzsicherung erforderlich machen, unterstützen sich die Freiwilligen Feuerwehren gegenseitig.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Einsatzleitung verbleibt bei dem örtlich zuständigen Einsatzleiter.

**§ 2 Standort**

Als Standorte der Gruppe sind die Feuerwehrgerätehäuser der Schwerpunktfeuerwehren Bückeberg, Rinteln und Rodenberg festgelegt.

**§ 3 Zusammenarbeit, Alarmierung**

Jede Gemeinde hält folgende Mindestausstattung für die Absturzsicherung vor:

- 2 Gerätesätze Absturzsicherung
- 1 Gerätesatz Auf- und Abseilgerät
- 1 Korbtrage mit Aufhängung

Die Alarmierung der Gruppe erfolgt über die IRL Schaumburg/Nienburg(Integrierte Regionalleitstelle).

Die Gruppe Absturzsicherung Bückeberg / Rinteln/ Rodenberg kann über einen eigenen RIC (Alarmierungsmöglichkeit) von der IRL Schaumburg / Nienburg alarmiert werden.

Zur Unterstützung der Einsatzleitung, kann ein Fachberater der Gruppe über einen separaten RIC alarmiert werden.

Die in dieser Vereinbarung benannten Szenarien werden in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x pro Jahr) gemeinsam durch die Feuerwehren der beteiligten Gemeinden geübt.

**§ 4 Einsatzkosten**

Die beteiligten Gemeinden, stellen sich bei der gemeinsamen Abarbeitung von Einsätzen im Bereich der Absturzsicherung in ihrem eigenen Einsatzgebiet gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

Ausgenommen sind Einsätze, die nach dem Nieders. Brandschutzgesetz kostenpflichtig sind. Bei Einsätzen dieser Art, stellen die Gemeinden das aufgewendete Personal und Material der betreffenden Gemeinde in Rechnung, welche diese gegenüber dem Kostenpflichtigen des Einsatzes geltend macht.

Bei Einsätzen außerhalb der Stadtgebiete der beteiligten Gemeinden, stellen die Gemeinden gegebenenfalls das aufgewendete Personal und Material der anfordernden Kommune nach § 30 Abs.1 NBrandSchG in Rechnung.

**§ 5 Aus- und Fortbildung**

An den Standorten ist je ein Multiplikator Absturzsicherung erforderlich, um eine stetige Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Gruppe sicherzustellen.

**§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Schriftform**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg. Die Städte Bückeberg und Rinteln und die Samtgemeinde Rodenberg haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt wird.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7 Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften, solange die Vertragsparteien sich nicht auf eine wirksame Bestimmung geeinigt haben, die die unwirksame Bestimmung ersetzt und dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.

Bückeberg, den 08.07.2019                      Rinteln, den 22.07.2019  
Für die Stadt Bückeberg                      Für die Stadt Rinteln

Reiner Brombach                                      Thomas Priemer  
Bürgermeister                                      Bürgermeister

Rodenberg, den 20.11.2019  
Für die Samtgemeinde Rodenberg

Georg Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf                      36.474.200 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf                      36.471.900 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf                      0 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf                      0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit                      34.737.600 €
- 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit                      33.464.300 €
- 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit                      1.034.700 €
- 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit                      4.085.500 €
- 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten                      2.470.000 €
- 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten                      700.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                      38.242.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                      38.249.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.470.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.914.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 395 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 405 v. H. |

## § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeberg, den 12.12.2019

Brombach  
Bürgermeister

### Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 06.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes, der Wirtschaftsbetriebe und des Hafensbetriebes liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktagen (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 13.02.2020

Der Bürgermeister  
Brombach

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen**

- I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Leinenweberstraße“
- II. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Östlich der Bahnhofstraße“
- III. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 beschlossen:

- I. Der Bebauungsplan Nr. 37 „Leinenweberstraße“ wird in den durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 102 erfassten Bereichen aufgehoben.
- II. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Östlich der Bahnhofstraße“ wird aufgehoben.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ wird mit der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung, der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ (**siehe anliegenden Plan**) umfasst:

- Die Grundstücke Bahnhofstraße 28 inklusive des östlichen Gebäudekomplexes mit den Verbraucher- und Discountermärkten und den dazugehörigen Parkplatzflächen,
- eine Teilfläche der südlich angrenzenden Twegte in Höhe der Parkplatzflächen, die zwischen der Bahnhofstraße und der Herminenstraße verläuft, sowie
- eine Teilfläche der südwestlich angrenzenden Bahnhofstraße zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße Nrn. 22 und 30.

**(Plan ist im Anschluss an Seite 22 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Stadthagen, den 21.02.2020

Theiß  
Der Bürgermeister



**10. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende 10. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen

a) für den Besuch in den Hortgruppen			
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>	
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	180,- €	155,- €	
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	155,- €	135,- €	
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)			
Plätze bis 17.30 Uhr	148,- €	129,- €	
Plätze bis 15.30 Uhr	133,- €	117,- €	
b) für den Besuch in der Krippengruppen			
	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>	
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	185,- €	150,- €	
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	258,- €	209,- €	
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	276,- €	224,- €	
Sonderöffnung von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,- €	48,- €	

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	51,- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	31,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	47,- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	28,- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 20.02.2020

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen  
26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg)**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 06.11.2019 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.01.2020 - Aktenzeichen 63/20/01900/2019 - gemäß § 6 BauGB die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 22 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) wirksam.

Zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 24.02.2020

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung

### I.

#### Haushaltssatzung 2020 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.731.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.849.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.630.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	75.000 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.567.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.668.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.880.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.450.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.448.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.133.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

### § 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 16. Dezember 2019

Wedemeier  
Gemeindedirektor

### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.03.2020 bis 13.03.2020 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 13. Februar 2020

Wedemeier  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

### I.

#### Haushaltssatzung 2020 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 21. November 2019 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.853.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.015.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.545.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.705.700,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	720.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.253.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.464.900,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- Gewerbesteuer 380 v.H.

## § 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 21. November 2019

Behrens  
Stadtdirektor

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.01.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.03.2020 bis 13.03.2020 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 07. Februar 2020

Behrens  
Stadtdirektor

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck in (31688) Nienstädt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülbeck hat der Kirchenvorstand Sülbeck am 26. November 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

- Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6 Gebührentarif

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

##### **A) Wahlgräber**

- Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 780,00 €  
-je Grabstelle-  
für jedes Jahre der Verlängerung je Grabstelle 26,00 €
- Rasenwahlgrab für 30 Jahre 1.650,00 €  
-je Grabstätte-  
für jedes Jahre der Verlängerung je Grabstelle 55,00 €

##### **B) Reihengräber**

- Reihengrab für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 700,00 €
- Rasenreihengrab für 30 Jahre 1.600,00 €
- Kindergrab (bis 5 Jahre) für 30 Jahre 350,00 €

##### **C) Urnengräber**

- Urnwahlgrab für 30 Jahre 600,00 €  
-je Grabstätte-  
Für jedes Jahre der Verlängerung je Grabstelle 20,00 €

2. Urnenpartnergrab pflegefrei für 30 Jahre	2.490,00 €
für jedes Jahre der Verlängerung	83,00 €
3. Urnenreihengrab für 30 Jahre	550,00 €
4. Baumurnengrab pflegefrei für 30 Jahre	1.200,00 €
5. Grabstelle im Urnenband pflegefrei für 30 Jahre	1.300,00 €

## **II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle**

Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	180,00 €
--	----------

## **III Verwaltungskosten**

1. Verwaltungskosten anlässlich einer Beisetzung	120,00 €
2. Verwaltungskosten für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals	40,00 €

## **IV. Kosten für den Grabaushub**

je Grab (Erdbestattung auf dem alten „Kirchhof“)	580,00 €
je Grab (Erdbestattung auf dem „neuen“ Friedhof)	460,00 €
je Kindergrab	130,00 €
je Urnengrab	120,00 €
je Rasengrab (für die Herrichtung nach der Beisetzung)	150,00 €

## **V. Friedhofspflege für bestehende Erbgräber auf Friedhofsdauer**

-je Grabstelle und Jahr-

10,00 €

## **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Sülbeck, 26. November 2019

Der Kirchenvorstand

Sarah-Madeleine Keller  
Ilse Koch  
Heidi Grontzki

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 17. Januar 2020

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

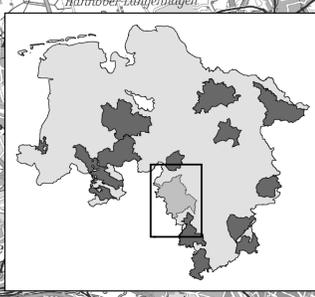
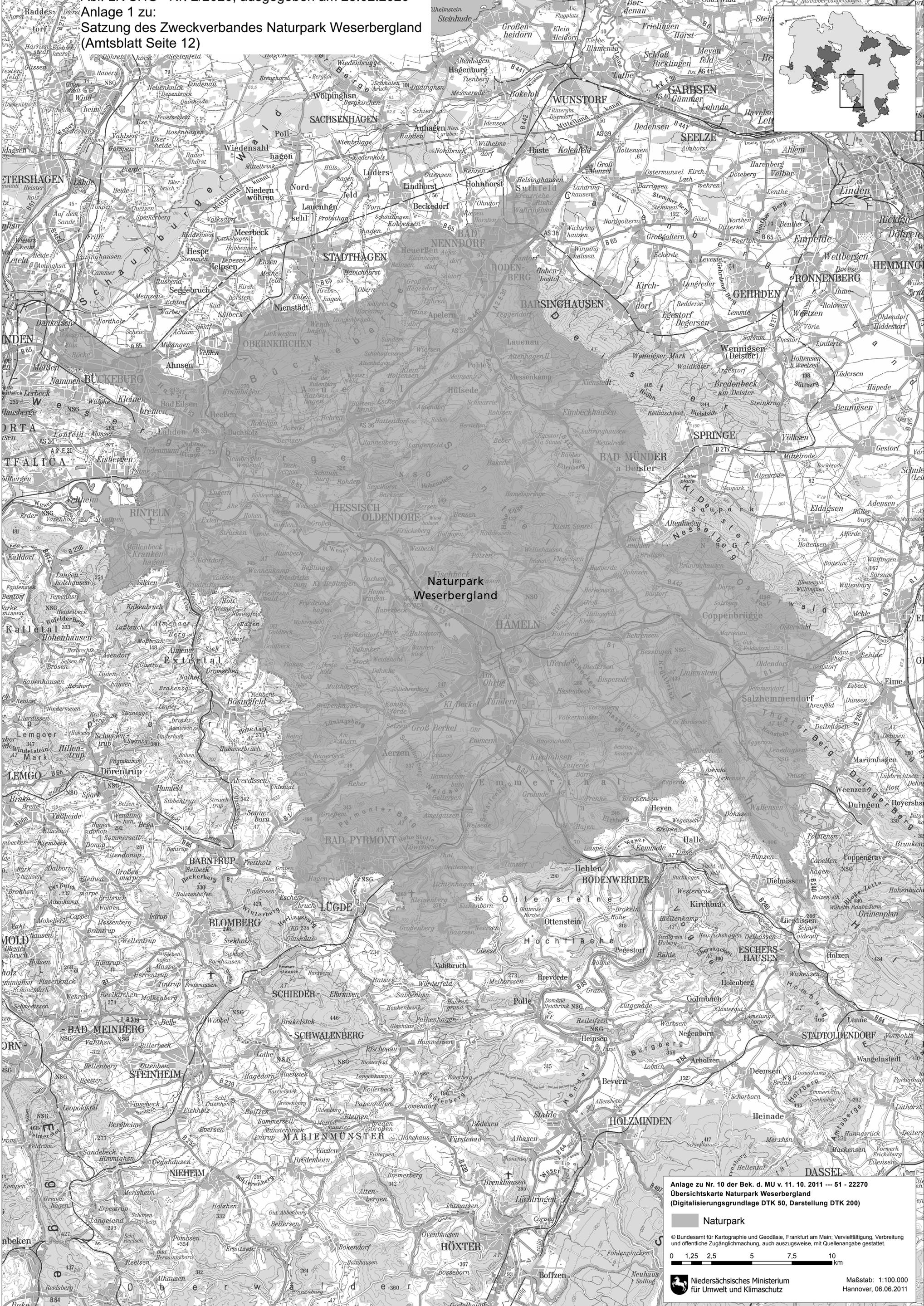
---

---

## **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:

Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland (Amtsblatt Seite 12)



**Anlage zu Nr. 10 der Bek. d. MU v. 11. 10. 2011 --- 51 - 22270**  
**Übersichtskarte Naturpark Weserbergland**  
 (Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 200)

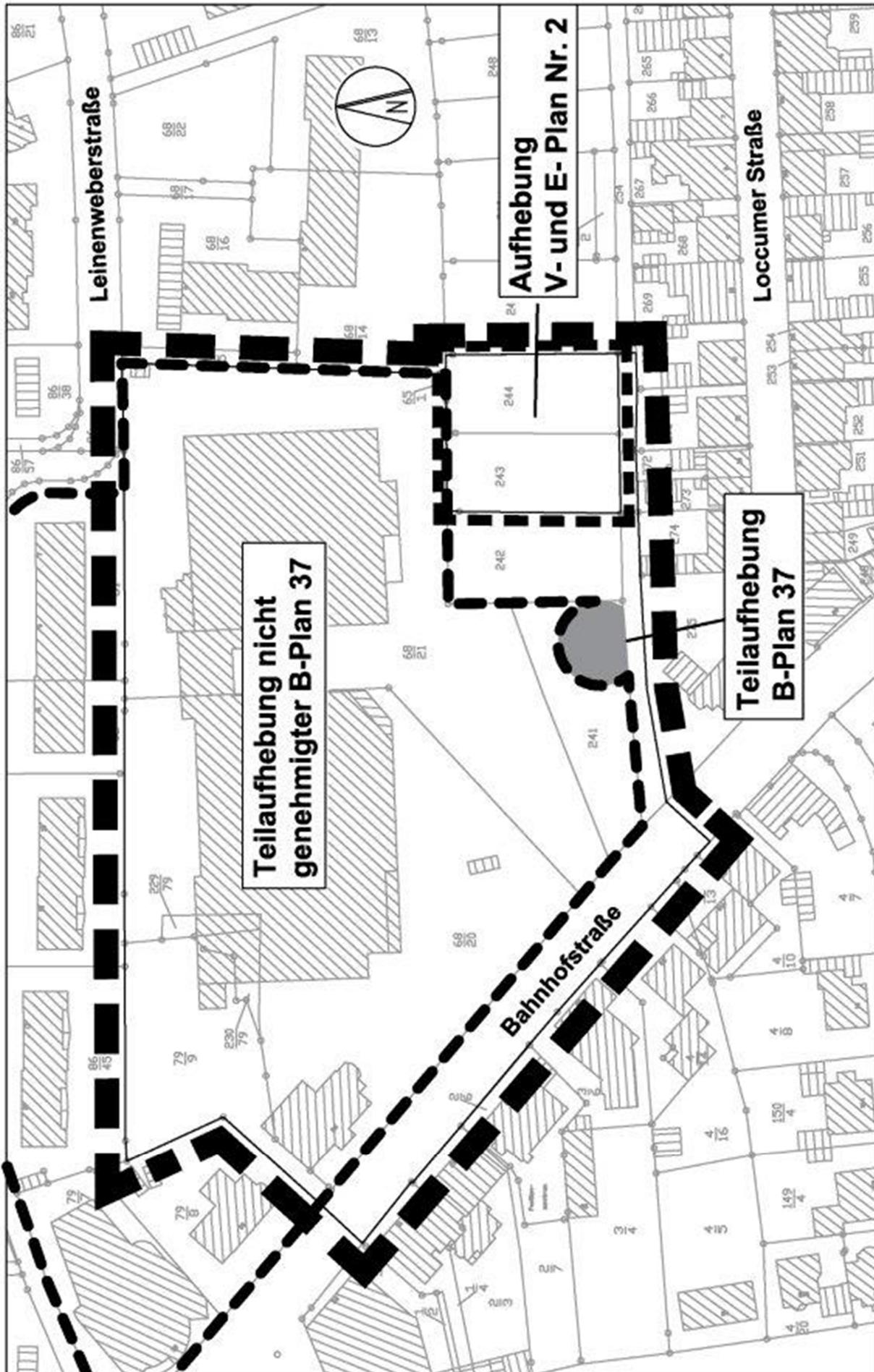
**Naturpark**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main; Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

0 1,25 2,5 5 7,5 10 km

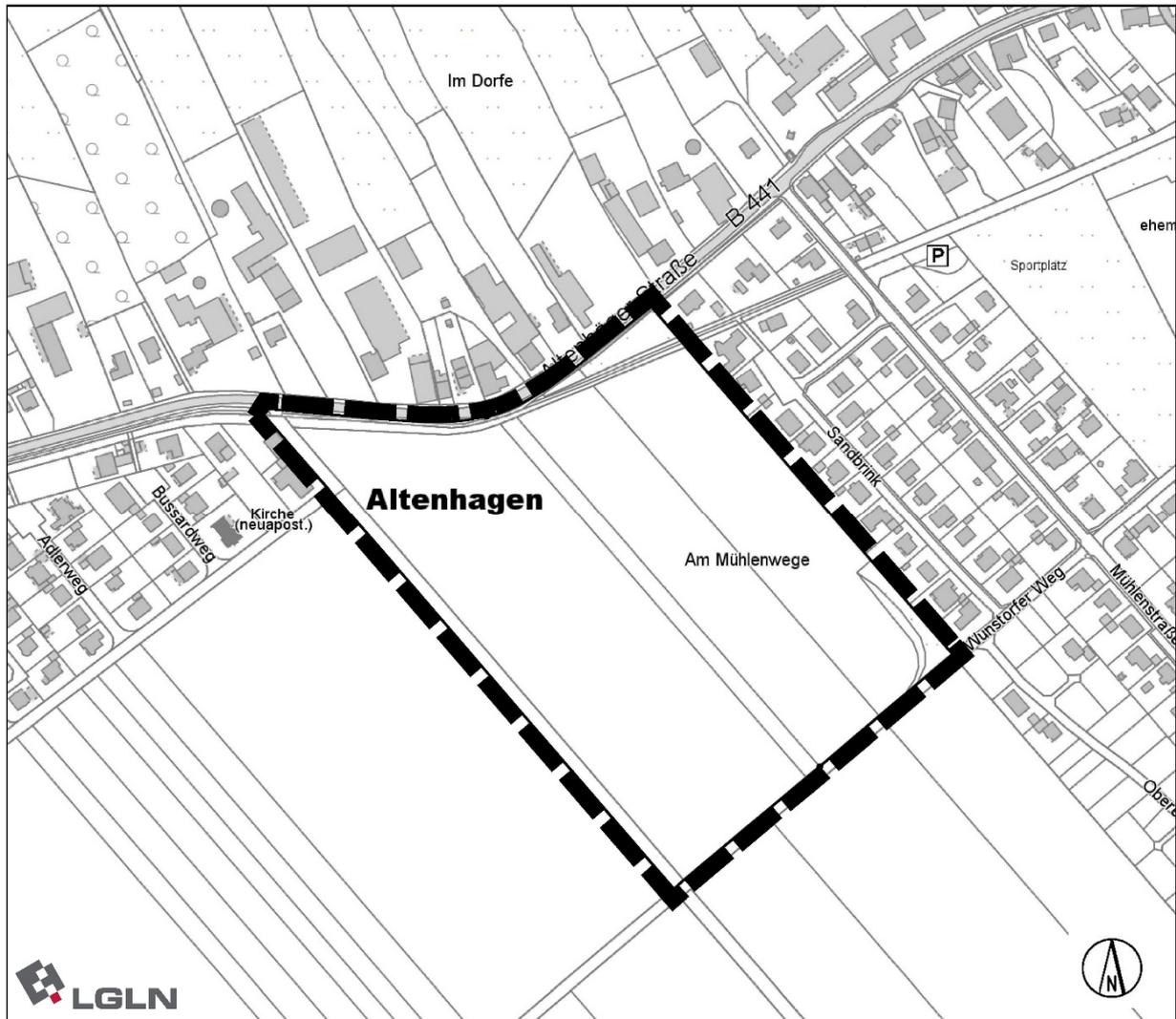
**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz** Maßstab: 1:100.000  
 Hannover, 06.06.2011

Anlage 2 zu:  
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; I. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Leinenweberstraße“; II. Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Östlich der Bahnhofstraße“; III. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofstraße Mitte“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung (Amtsblatt Seite 17)



Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )  
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 3 zu:  
**Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohngebiet „Am Mühlenwege“ Hagenburg)**  
(Amtsblatt Seite 19)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln